

Merkblatt zu wesentlichen Änderungen von Studiengängen

Hintergrund

Der Begriff „wesentliche Änderung“ meint eine substantielle Änderung eines Studiengangs, die inmitten einer Akkreditierungsperiode und somit nicht im Zuge eines (Re-)Akkreditierungsverfahrens erfolgt. Gemäß §28 der Akkreditierungsvorgaben besteht hinsichtlich wesentlicher Änderungen eine *Anzeigepflicht*. Sie sind daher gesondert anzuzeigen und durch die SK1 zu prüfen (vgl. §11 Abs. 6 Evaluationsordnung).

Was sind „Wesentliche Änderungen“ eines Studiengangs?

Der Begriff ist in § 28 des Akkreditierungsrechts hinterlegt und wird dort sowie in den FAQ des Akkreditierungsrats wie folgt erläutert: Wesentliche Änderungen liegen i. d. R. insbesondere vor bei:

- **formalen Änderungen** hinsichtlich der Studiengangbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade/-bezeichnung, Gesamt-ECTS, sowie Standorten von Studiengängen,
- **substantiellen fachlich-inhaltlichen Änderungen** ihrer Konzeption, Absolvent*innenprofile, Ausrichtung, Inhalte, Studienformen (Voll-/Teilzeit, dual, berufsbegleitend...), sowie
- bei der **Einrichtung neuer Vertiefungsrichtungen**, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen.

Die TH Köln beschreibt wesentliche Änderungen in § 12 Abs. 7 Evaluationsordnung wie folgt:

Beabsichtigt die Fakultät im Rahmen der Qualitätssicherung wesentliche Änderungen am Curriculum, bedarf dies der Entscheidung durch das Präsidium. Es gelten die Durchführungsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn Module im Umfang von mindestens 30 % der im Studiengang insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte modifiziert werden. Eine wesentliche Änderung liegt auch dann vor, wenn die Ziele im Studiengangprofil neu definiert werden oder der Studiengang einen neuen Namen bekommen soll.

„Wesentliche Änderungen“ meinen entsprechend tiefergehende Veränderungen von Studiengängen, die formaler oder fachlich-inhaltlicher Natur sein können. Beispiele hierfür sind signifikante Neuausrichtungen des Absolvent*innenprofils oder substantielle Veränderungen der Studiengang- bzw. Modulstruktur. Wesentliche Änderungen stellen daher in der Regel prüfungsordnungsrelevante Änderungen dar.

Charakteristisch ist für Wesentliche Änderungen, dass diese aufgrund ihrer Tragweite einen gemeinsamen Abstimmungs- und Gestaltungsprozess (Curriculumwerkstatt) bedingen, in den auch studentische Perspektiven sowie Externe Expertise erneut einzubeziehen sind (vgl. §13 EVO). Eine Erneuerung bzw. Verlängerung des Akkreditierungszeitraums findet bei Wesentlichen Änderungen nicht statt.

Für den spezifischen Fall einer intendierten Änderung der Studiengangbezeichnung hält das Hochschulreferat Studium und Lehre auf den Seiten Studien- und Prüfungsrecht ein Merkblatt bereit.

Was stellt *keine* „Wesentlichen Änderungen“ eines Studiengangs dar?

Vornehmlich redaktionelle Anpassungen des Absolvent*innenprofils oder der Studiengangbeschreibung sowie die Überarbeitung einzelner Module stellen hingegen *keine* wesentlichen Änderungen dar. „Kleinere“ Änderungen von Pflichtmodulen oder Prüfungsformen sind jedoch in der Regel dennoch prüfungsordnungsrelevant und entsprechend mit dem Hochschulreferat Justizariat zu adressieren.

Prozess zur Anzeige wesentlicher Änderungen

Sollten im Zuge der Studiengangentwicklung Änderungswünsche bzw. -bedarfe erkennbar werden, die möglicherweise eine Wesentliche Änderung darstellen, ist der untenstehende Prozess zu beachten. Dieser orientiert sich insgesamt am Prozess der internen Akkreditierung in verkürzter Form:

① Studiengang

Kontaktiert unter Einbezug der obenstehenden Informationen das Hochschulreferat Qualitätsmanagement zur Klärung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

② Hochschulreferat Qualitätsmanagement

Prüft, ob gemäß der Maßgaben des Akkreditierungsrats bzw. der Evaluationsordnung eine anzuzeigende Wesentliche Änderung vorliegt, berät ggf. zum weiteren Vorgehen und verweist auf die weiteren relevanten Akteure.

③ Studiengang

Hat eine Curriculumwerkstatt unter Einbezug studentischer Perspektiven sowie Externer Expertise durchgeführt und bereitet die zur Prüfung der intendierten Wesentlichen Änderung(en) relevanten Evidenzen und Erläuterungen vor.

④ Hochschulreferat Justizariat und Hochschulreferat Studium und Lehre

Prüfen den Entwurf der ggf. notwendigen Änderung der Prüfungsordnung auf Basis der auf den Seiten Studien- und Prüfungsrecht hinterlegten *Checkliste zur Bearbeitung einer Prüfungsordnung*.

⑤ Fakultätsrat

Der Fakultätsrat diskutiert die für den Antrag auf wesentliche Änderung vorzulegenden Dokumente und beschließt ihre Freigabe zur Vorlage in der SK1.

⑥ Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1)

Prüft auf Basis der vorgelegten Evidenzen und Erläuterungen sowie ggf. einer gemeinsamen Diskussion mit den Studiengangverantwortlichen die intendierte Wesentliche Änderung mit Blick auf die hochschulischen und gesetzlichen Qualitätssicherungsvorgaben und spricht eine Empfehlung an das Präsidium aus. Bei Bedarf erbittet die SK1 bei fachlich-inhaltlichen Unklarheiten die Hinzuziehung zusätzlicher externer Begutachtung (Nachbegutachtung).

⑦ Qualitätsverbesserungsschleife

Bei notwendigem Nachbearbeitungsbedarf sind die relevanten Evidenzen binnen eines vorgegebenen Zeitraums zur abschließenden Prüfung erneut der SK1 vorzulegen.

⑧ Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium entscheidet über das Wirksamwerden der intendierten Wesentlichen Änderung auf Basis der Empfehlung durch die SK1.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Hochschulreferat Qualitätsmanagement unter akkreditierung@th-koeln.de zur Verfügung.